

Nautische Geräte, Instrumente und Drucksachen, die ständig an Bord mitzuführen sind

Lfd. Nr.	Gegenstand	Weltweite Fahrt	Küsten-nahe Fahrt	Küsten-fahrt	Weltweite Fischerei	Küsten-nahe Fischerei	Bau-musterprüfung ja/nein	Erst-prüfung ja/nein	Wieder-holungs-prüfung Jahre	War-tungs-dienst (5 Jahre) ja/nein
1	Magnet-Regelkompaß mit Peilvorrichtung ¹⁾	1	1	—	1	—	ja	ja	2	nein
2	Magnet-Steuerkompaß	1	1	1	1	1	ja	ja	2	nein
3	Magnet-Reservekompaß ¹⁾ ²⁾	1	1	—	1	1	ja	ja	2	nein
4	Kreiselkompaß ¹⁾ ³⁾	1	1	—	1	1	ja	nein	—	ja
5	Echolot ¹⁾	1	1	—	1	1	ja	nein	—	ja
6	Radargerät und Plotmöglichkeit ¹⁾ ²⁾	1	1	—	1	1	ja	ja	2	nein
7	Peilfunkgerät mit Peilfunkbuch ¹⁾	1	1	—	1	—	ja	ja	1	nein
8	Kleinpeiler für Zielfahrt ⁴⁾	1	1	—	—	1	ja	ja	—	nein
9	Winkelmeßinstrument (Sextant) ¹⁾	2	1	—	1	1 ⁵⁾	ja	ja	2½	nein
10	Schiffs-Chronometer	1	1	—	1	—	ja	ja	3	nein
11	Handlot ⁶⁾	2	2	1	2	1	nein	nein	—	nein
12	Umdrehungsanzeiger auf der Brücke ¹⁾	1	1	—	1	1	nein	nein	—	nein
13	Barometer oder Barograph ¹⁾ ..	1	1	—	1	1	ja	ja	2½	nein
14	Thermometer ¹⁾	2	1	—	2	1	ja	ja	5	nein
15	Prismen-Fernglas ⁷⁾	2	2	1	2	1	nein	nein	—	nein
16	Positionslaternen: Die Laternen, die nach der See- straßenordnung mit einer Min- desttragweite vorgeschrieben sind (Hauptbeleuchtung) ⁸⁾						ja	ja	5	nein
	Zu der Hauptbeleuchtung Res- erverlaternen für Positionslater- nen, die nach der Seestraßenord- nung vorgeschrieben sind ⁹⁾ ...	1	1	1 ¹⁰⁾	1	1 ¹⁰⁾	ja	ja	5	nein
17	Tagsignallampe ¹¹⁾	1	1	1	—	—	ja	nein	—	nein
18	Kursdreieck	2	2	2	2	2				
19	Kartenzirkel	1	1	1	1	1				
20	Peilscheibe ¹²⁾	2	2	2	2	2				
21	Ruderlageanzeiger ¹³⁾	1	1	1	1	1				
22	Deviationstagebuch ¹⁾	1	—	—	1	—				
23	a) Internationales Signalbuch ..	1 (2) ¹⁴⁾	1 (2) ¹⁴⁾	—	1	1				
	b) Handbuch „Suche und Ret- tung“	1 (2) ¹⁴⁾	1 (2) ¹⁴⁾	—	1	1				
24	Satz Signalflaggen und Unter- scheidungs-signal zusätzlich	1	1	—	1	—				
25	Die für die jeweilige Reise not- wendigen neuesten Ausgaben der amtlichen Seekarten und See- bücher ¹⁵⁾ ¹⁶⁾									
26	Der laufende und die letzten zwei Jahrgänge der Nachrichten für Seefahrer ¹⁷⁾	1	1	1 ¹⁸⁾	1	1				

Fußnoten siehe nächste Seite.

- 1) Auf Fahrzeugen ohne eigenem Antrieb nicht erforderlich.
- 2) Nicht erforderlich, wenn Regel- und Steuerkompaß bei gleichem magnetischem Moment ($\pm 15\%$) gegeneinander ausgetauscht werden können.
- 3) Nur für Fahrzeuge von 1600 und mehr BRT.
- 4) Nur für Fahrzeuge von 300 und mehr BRT, sofern kein Peilfunkgerät vorhanden ist.
- 5) Entfällt, sofern eine Hyperbelnavigationsanlage nach Art des Decca-Navigators vorhanden ist.
- 6) 3 bis 5 kg, Leine 35 bis 45 m, Markierung: Alle 2 m Tuchstreifen in der Reihenfolge schwarz, weiß, rot und gelb; alle 10 m einen Lederstreifen mit Lochmarkung, bei 10 m 1 Loch, 20 m 2 Löcher usw.
- 7) Mindestens 7×50 .
- 8) Die Positionslaternen müssen elektrisch betrieben sein. Auf Fahrzeugen unter 19,80 m Länge genügen Petroleumlaternen, wenn keine ausreichende elektrische Stromquelle vorhanden ist. Die Positionslaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von
- a) 0,74 für elektrisch betriebene Positionslaternen,
b) 0,9 für Petroleumlaternen entsprechen.
- 9) Die Reservelaternen müssen mindestens Lichtstärken besitzen, die den Tragweiten bei einem Sichtwert von 0,9 entsprechen. Die Reservelaternen müssen von einer zweiten unabhängigen Stromquelle versorgt werden. Ist diese nicht vorhanden, so genügen Petroleumlaternen. Anker- und Fahrtstörungslaternen müssen in jedem Fall als Petroleumlaternen vorhanden sein. Die Petroleumlaternen müssen auf Tankschiffen mit Sicherheitsbrennern versehen sein.
- 10) Es genügen Reservelaternen für Anker- und Fahrtstörungslaternen.
- 11) Nur für Fahrzeuge über 50 BRT.
- 12) Nur wenn Kompass nach den Nummern 1, 2 oder 4 eine Peilung über den ganzen Horizont nicht zulassen; Anbringung der Peilscheibe ist zu prüfen.
- 13) Ausgenommen auf Fahrzeugen, auf denen die Ruderanlage so eingerichtet ist, daß der Rudergänger jederzeit die Rudelage erkennen kann.
- 14) Fahrzeuge, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, müssen je ein Buch auf der Brücke und im Funkraum mitführen.
- 15) Amtliche Seekarten sind die in Verzeichnissen des DHI aufgeführten Seekarten, für die in den deutschen Nachrichten für Seefahrer Berichtigungen veröffentlicht werden sowie sonstige Seekarten hydrographischer Dienste, die von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, laufend herausgegeben werden.
- 16) Seebücher sind: Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse, Nautischer Funkdienst oder Sprechfunk für Küstenschiffahrt, Verzeichnis der minengefährdeten Gebiete und abgesuchten Wege, Nautisches Jahrbuch, Gezeitentafeln, soweit diese Bücher von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, herausgegeben sind.
- 17) Oder gleichartige Veröffentlichungen, soweit sie von einer amtlichen Stelle eines Staates, der dem Schiffssicherheitsvertrag angehört, laufend herausgegeben werden.
- 18) Bei Fahrzeugen in der Küstenfahrt brauchen die Nachrichten für Seefahrer nicht an Bord sein, sofern sie vor dem Auslaufen eingesehen wurden.